11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 27.11.2020

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird entsprechend der Anlagen zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 "Die Fahrbahnen sind zu reinigen:

in der Reinigungsklasse 1: in der Regel einmal täglich

in der Reinigungsklasse 1b:
in der Regel sechsmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 2:
in der Regel fünfmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 2b:
in der Regel viermal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 3:
in der Regel dreimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 4:
in der Regel zweimal wöchentlich
in der Regel einmal wöchentlich

in der Reinigungsklasse 6: in der Regel einmal in zwei Wochen"

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hannover, den 26.11.2021

(Dr. Axel von der Ohe) Stv. Vorsitzender Verbandsversammlung (Thomas Schwarz) Verbandsgeschäftsführer